

Antrag des Regierungsrates vom 13. März 2002

3950

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Zusatzkredits
zum Rahmenkredit vom 5. Juni 2000
für den Betrieb der Opernhaus Zürich AG
(Spielzeiten 2000/01 bis 2005/06)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 13. März 2002,

beschliesst:

I. Für den Betrieb der Opernhaus Zürich AG in den Spielzeiten 2000/01 bis 2005/06 wird ein Zusatzkredit von Fr. 10 000 000 zum Rahmenkredit vom 5. Juni 2000 bewilligt (Preisstand 1. Januar 2002).

Der Regierungsrat wird zur Freigabe der einzelnen Objektkredite ermächtigt.

II. Der Zusatzkredit kann im Rahmen der Leistungen für den Ausgleich der Teuerung nach Art. 9 des Vertrags zwischen dem Kanton Zürich und der Opernhaus Zürich AG erhöht werden.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 5. Juni 2000 einen Rahmenkredit von 351,588 Mio. Franken (Preisstand 1. Januar 1999) für den Betrieb der Opernhaus Zürich AG in den Spielzeiten 2000/01 bis 2005/06 bewilligt (Vorlage 3748). Dies entspricht einer Grundsubvention pro Spielzeit von 57,598 Mio. Franken. Sie steigt im Verlauf der sechsjährigen Periode in Schritten von 0,4 Mio. Franken bis auf 59,598 Mio. Franken an.

Weiter bestimmte er, dass der Kredit für den Ausgleich der Teuerung nach Art. 9 des Vertrags zwischen dem Kanton Zürich und der Opernhaus Zürich AG erhöht werden kann. Mit den Objektkrediten für die Monate August bis Dezember 2000, für 2001 und 2002 setzte der Regierungsrat den entsprechenden Teuerungsausgleich fest. Dieser beläuft sich auf insgesamt rund 9,5 Mio. Franken.

An den Rahmenkredit werden die Beiträge anderer Kantone zu Gunsten des Opernhauses angerechnet. Bisher gewährt der Kanton Zug einen solchen Beitrag in der Höhe von Fr. 500 000 pro Jahr. Mit dem Kanton Schwyz sind Verhandlungen über eine finanzielle Abgeltung der Zentrumslasten des Kantons Zürich für die überregionalen Kulturinstitute im Gange.

Die Umsetzung des revidierten Arbeitsgesetzes belastet das Opernhaus ab Saison 2001/02 mit rund 2 Mio. Franken pro Jahr. Die erheblichen Mehrausgaben machen einen Zusatzkredit zum Rahmenkredit nötig.

2. Die Neuerungen infolge des revidierten Arbeitsgesetzes

a) Überblick

In der Volksabstimmung vom 29. November 1998 wurde die Revision des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.11) angenommen, welche die eidgenössischen Räte am 20. März 1998 verabschiedet hatten. Der Bundesrat setzte die Revision mit Beschluss vom 10. Mai 2000 auf 1. August 2000 in Kraft und erliess gleichzeitig neue Ausführungsverordnungen 1 (ArG VO 1, SR 822.111) und 2 (ArG VO 2, SR 822.112). In den Übergangsbestimmungen dieser Verordnungen sah er eine Übergangsfrist bis 31. Januar 2001 für Betriebe vor, die für die Einführung der Änderungen umfangreiche Anpassungen vornehmen müssen.

Wie bereits unter dem alten Arbeitsgesetz sind auch nach der Revision Sonderbestimmungen für die Berufstheater vorgesehen. Bereits im November 1997 wurde der Schweizerische Bühnenverband (SBV) als Arbeitgeberseite der Berufstheater beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement vorstellig und verlangte, an der Vernehmlassung zu den Ausführungsverordnungen beteiligt zu werden. Aus nicht bekannten Gründen erhielt der SBV keine Einladung zur Vernehmlassung. Die Theater wurden mit der Veröffentlichung des Erlasspakets am 27. Juni 2000 mit den Änderungen konfrontiert. Dabei mussten sie feststellen, dass insbesondere die Sonderbestimmungen der ArG VO 2 nur mit bedeutend mehr Personal eingehalten werden können.

Das Opernhaus wird vor allem mit folgenden Neuerungen vor Probleme gestellt:

- Nachtruhe: Den Angestellten ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens elf aufeinander folgenden Stunden zu gewähren (Art. 15 a ArG). Nach früherem Recht betrug die minimale tägliche Ruhezeit für das kaufmännisch-technische Personal neun Stunden und für das künstlerische Personal zehn Stunden.
- Sonntagsruhe: Innert zweier Wochen muss grundsätzlich wenigstens einmal ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden (Art. 20 ArG). Ausnahmen werden in der ArG VO 2 geregelt. Dabei ist für Berufstheater Art. 12 Abs. 2 ArG VO 2 massgebend (Art. 35 ArG VO 2): Danach genügt es zwar, wenn im Kalenderjahr zwölf freie Sonntage gewährt werden. Sie können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden. In den Wochen ohne freien Sonntag ist aber im Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit von 36 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren. Aus dieser neuen Bestimmung folgt, dass den Angestellten an Berufstheatern bei Sonntagsarbeit anschliessend 47 Stunden Ruhezeit zustehen. Art. 12 Abs. 1 ArG VO 2, wonach bei unregelmässig verteilten 26 freien Sonntagen pro Jahr eine Ersatzruhezeit von 24 Stunden genügt, wurde bei Berufstheatern nicht für anwendbar erklärt.

Der SBV hat inzwischen beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ein Gesuch um Einleitung eines Konsultativverfahrens zur branchenspezifischen Änderung der Vollzugsverordnungen zum Arbeitsgesetz gestellt. Dabei wurde unter anderem beantragt, dass die oben erwähnte Ausnahmestimmung von Art. 12 Abs. 1 ArG VO 2 auch für Berufstheater anwendbar erklärt würde. Verschiedene Trägerkantone von grossen Berufstheatern wie Basel-Stadt, Bern, Luzern und Zürich haben diese Demarche unterstützt. Die Personalverbände haben dagegen heftigen Widerstand angekündigt. Mit einer Änderung der Verordnungen zum Arbeitsgesetz im Sinne der Arbeitgeberschaft ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.

Das Opernhaus seinerseits hatte bereits zuvor am 24. Januar 2001 im Einvernehmen mit den Gewerkschaften beim SECO eine Fristerstreckung für die Umsetzung der Revision bis Ende 2001 beantragt. Zwar erklärte das SECO, dass keine gesetzliche Möglichkeit bestünde, das Ende der Übergangsfrist, die am 31. Januar 2001 abgelaufen war, hinauszuschieben. Das SECO hat aber eine wohlwollende Prüfung von Gesuchen signalisiert, die zu Lösungen führen sollen, die für beide Seiten akzeptabel sind und genehmigt werden können.

b) Auswirkungen beim Opernhaus

Der Repertoirebetrieb und die Raumsituation am Opernhaus bringen es mit sich, dass auf der Hauptbühne des Opernhauses grundsätzlich täglich zwei Veranstaltungen stattfinden, eine Bühnenprobe am Morgen und eine Abendvorstellung. Dafür muss die Hauptbühne jeweils umgebaut werden. Die Bühnenprobe ist auf 10 Uhr angesetzt. Die Abendvorstellung endet in der Regel spätestens um 23 Uhr.

Die bisherige Ruhezeitregelung erlaubte es, dass Bühnenpersonal, das am Vorabend bis 23 Uhr im Einsatz war, am darauf folgenden Tag ab 8 Uhr wieder die Frühschicht verstärkte, um rechtzeitig bis zum Probenbeginn um 10 Uhr die Dekoration vom Vorabend abzubauen und die Probendekoration bereitzustellen. Mit der gesetzlichen Erhöhung der Ruhezeit von neun auf elf Stunden stehen Angestellte, die bis 23 Uhr im Einsatz waren, am nächsten Morgen erst ab 10 Uhr wieder zur Verfügung. Die Frühschicht allein wäre nur mit einer erheblichen Vorverlegung des Dienstantritts in der Lage, den Umbau für die Bühnenprobe zu bewerkstelligen. Gemäss Art. 10 ArG muss die betriebliche Arbeitszeit innerhalb von 17 Stunden liegen. Bei Vorstellungsende um 23 Uhr ist ein frühester Arbeitsbeginn ab 6 Uhr möglich. Damit steht für die Frühschicht ohne Verstärkung bis zum Probenbeginn nicht genügend Zeit zur Verfügung. Zudem ist auf Grund der Lärmimmissionen auf die benachbarten Hotels ein früherer Arbeitsbeginn nur bedingt möglich. Die neue Ruhezeitvorgabe kann daher nur mit einer deutlichen Personalaufstockung und/oder neuen Schichtplanmodellen eingehalten werden. Dies betrifft nicht nur die Bühnentechnik, sondern auch die Abteilungen Beleuchtung, Ton, Tapezierung, Requisite und Maskenbildnerei, die alle bühnenbezogen arbeiten. Besonders drastisch wirkt sich die Erhöhung der täglichen Ruhezeit auf personell schwach besetzte Abteilungen wie Hauswarte, technischer Unterhalt und Orchesterwarte aus, die einen Zeitraum von 8 Uhr morgens bis 23 Uhr abends abdecken müssen. Dort genügt der Personalbestand bereits nur knapp, um eine Ruhezeit von neun Stunden einzuhalten.

Die neue Regelung für die Abgeltung der Sonntagsruhe erschwert die Situation weiter. Infolge der 47 Stunden-Regel können alle Angestellten, die an der Sonntagsabendvorstellung beteiligt sind, erst am darauf folgenden Mittwochmorgen wieder eingesetzt werden. Diese Vorgabe entspricht nicht den Gegebenheiten des Opernhauses, dessen künstlerisches Personal von Dienstag bis Sonntag arbeitet und zum Ausgleich für die Sonntagsarbeit mehr Ferien in der spielfreien Zeit sowie, unregelmässig verteilt, zusätzliche Freitage erhält.

Am Sonntag finden traditionellerweise zwei Aufführungen statt, eine am Nachmittag und eine am Abend. Die Nachmittagsvorstellungen sind vor allem bei Familien und älteren Personen beliebt. Die Verlegung der Nachmittagsvorstellung vom Sonntag auf den Samstag würde keinen gleichwertigen Ersatz bieten. Auch die Abendaufführung am Sonntag ist jeweils, wie diejenige am Samstag, gut besucht. Ein Verzicht auf die Sonntagsvorstellungen steht kulturpolitisch ausser Frage. Ferner gibt der Kanton der Opernhaus Zürich AG als Auflage für die Subventionierung eine Sommerpause mit einem probefreien Zeitraum von vier Wochen und einer spielfreien Zeit von sechs Wochen im grossen Haus vor. Eine Verkürzung der Sommerpause ist kulturpolitisch nicht erwünscht. Im Übrigen wird die Sommerpause für die jährlichen Revisionsarbeiten der Bühneninfrastruktur benötigt. Dafür werden heute grösstenteils externe Hilfskräfte zugezogen, damit dem eigenen Personal die erforderlichen Ferien gewährt werden können. Die Spielplangestaltung, der Abschluss der entsprechenden Verträge und die Einholung von Bewilligungen für ausländische Gastkünstlerinnen und Gastkünstler erfolgen zudem zwei bis drei Jahre im Voraus. Das Opernhaus kann die Erfüllung der neuen Bestimmungen zur Sonntagsarbeit daher nicht kostenneutral bewältigen.

c) Umsetzung

Im Sinne der Äusserungen des SECO hat die Opernhaus Zürich AG eingehende Verhandlungen mit dem Personal und den Gewerkschaften geführt und sozialpartnerschaftliche Lösungen erarbeitet, um den Anforderungen der revidierten Arbeitsgesetzgebung nachzukommen.

- Beim *technischen Personal* konnten einvernehmlich massgeschneiderte Arbeitszeitmodelle für den Dreischichtenbetrieb entwickelt werden. Die einzelnen Arbeitsteams in den verschiedenen Abteilungen durchlaufen einen Rhythmus, der sich nach jeweils sechs Wochen wiederholt. Beim Bühnenpersonal besteht der neue Rhythmus aus vier Arbeitstagen, gefolgt von zwei Freitagen. Bei den Teams für Beleuchtung und Ton folgen auf sieben Tage Arbeit abwechslungsweise vier bzw. drei Freitage. Innerhalb von sechs Wochen sind damit mindestens zwei Sonntage arbeitsfrei, wenn auch unregelmässig verteilt. Das Modell der Abteilung Beleuchtung kann im Wesentlichen auch für Tapeziererei und Requisite übernommen werden. Die Abteilungen Maskenbildnerei, Transport, technischer Dienst sowie Haus- und Orchesterwarte benötigen je eigene Lösungen.

- Beim *künstlerischen Personal* ist die Gewährung der Nachruhezeit weniger problematisch. In der Regel kann die elfstündige Ruhepause mit dem Vorstellungsende um 23 Uhr und dem Probenbeginn um 10 Uhr eingehalten werden. Hauptschwierigkeit bildet die Ruhezeit von 47 Stunden nach der Sonntagsarbeit. Die Aufrechterhaltung des Proben- bzw. Vorstellungsbetriebs am Dienstag wird von den Arbeitnehmervertretungen nur gegen Kompensationen zugestanden. Beim Orchester konnte einvernehmlich die Lösung gefunden werden, dass den einzelnen Mitgliedern im Zeitraum von Oktober bis Mai ein individueller Erholungsurlaub von elf zusammenhängenden Tagen gegen Gutschrift von elf Diensten auf der Grundlage von 315 Solldiensten pro Jahr gewährt wird (bzw. weniger bei tieferen Solldiensten). Für die rund 100 Orchesterstellen fallen damit insgesamt 768 zusätzliche Zuzügerdienste an. Beim Chor, der mit 60 Positionen eine Einsatzteilung nicht zulässt, kann im Unterschied zum Orchester weniger gut mit Zuzüglern gearbeitet werden. Statt des Erholungsurlaubs werden elf Tagesgagen als individuelle Kompensation für den fehlenden Anteil der erforderlichen Ersatzruhezeit von 47 Stunden ausgerichtet. Wo 26 unregelmässig anfallende freie Sonntage individuell nicht eingehalten werden können, ist pro fehlender Sonntag eine weitere Tagesgage geschuldet. Dies führt für die 60 Chorstellen zu insgesamt 840 zusätzlichen Tagesgagen. Ausserdem bedarf es zur Gewährung von 26 individuell freien Sonntagen dreier Chorstellen, damit alle Stimmgruppen jeweils gleichwertig besetzt werden können. Beim Ballett vertritt die Opernhaus-Direktion die Auffassung, dass die Auflagen des neuen Arbeitsgesetzes eingehalten werden können.
- Beim *kaufmännischen Personal* können die Ruhezeitvorschriften des neuen Arbeitsgesetzes ohne weiteres erfüllt werden. Darauf braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden.

Die Sozialpartner haben sich geeinigt, dass die dargestellten Neuerungen für das Personal des Opernhauses am 1. Oktober 2001 versuchsweise in Kraft treten. Die Versuchsphase gilt bis Ende April 2002 und wird von einem Spezialisten für Arbeitszeitmodelle begleitet und evaluiert. Die provisorische Regelung bleibt darüber hinaus in Kraft, bis ein endgültiges Reglement genehmigt ist. Auch mit den neuen Arbeitszeitmodellen ist in geringem Umfang eine Personalaufstockung nötig. Sie ist grundsätzlich seit Spielzeit 2001/02 wirksam. Die Änderungen des Stellenplans auf Grund des neuen Arbeitsgesetzes zeigen folgendes Bild:

Abteilung	Bestand bisher	Erhöhung ArG	Differenz in %	Bemerkungen
1. Technischer Bereich				
1.1 Technische Direktion	6,0	–	–	
1.2 Technischer Dienst	2,2	0,5	22,7	
1.3 Hausverwaltung	11,4	–	–	
1.4 Schreinerei	9,0	–	–	
1.5 Malerei	9,3	–	–	
1.6 Theaterplastik	4,0	–	–	
1.7 Schlosserei	5,0	–	–	
1.8 Requisite	5,0	1,0	20	
1.9 Tapeziererei	10,0	1,0	10	0,5 kostenneutral ¹
1.10 Herrenschneiderei	15,0	–	–	
1.11 Damenschneiderei	14,5	–	–	
1.12 Hutmacherei	3,8	–	–	
1.13 Maskenbildnerei	11,0	2,5	22,7	
1.14 Ankleidedienst	7,0	–	–	
1.15 Pers. Zuschauerraum	7,0	–	–	
1.16 Beleuchtung	23,75	6,0	25,3	
1.17 Ton	4,0	–1,0	–25	²
1.18 Hauptbühne	52,0	6,0	11,5	
1.19 Probebühne	5,6	–	–	
1.20 Transporte	6,0	1,0	16,7	1,0 kostenneutral ¹
Total techn. Bereich	211,55	17,0	8,0	1,5 kostenneutral
2. Künstlerischer Bereich				
2.1 Künstl. Direktion	3,0	–	–	
2.2 Künstl. Betriebsdirektion	5,0	–	–	
2.3 Marketing/Dramaturgie	9,0	–	–	
2.4 Jahresverträge Solo	67,0	–	–	
2.5 Chor	60,0	3,0	5	³
2.6 Ballett	45,0	–	–	
2.7 Orchesterdisposition	2,0	–	–	
2.8 Bibliothek	1,0	–	–	
2.9 Orchestermusiker	99,4	–	–	⁴
2.10 Orchesterwarte	3,0	1,0	33,3	
2.11 Internat. Opernstudio	5,8	–	–	
Total künstl. Bereich	300,2	4,0	1,3	
Total kaufmänn. Bereich	29,35	–	–	
Zusammenfassung	541,1	21,0	3,9	1,5 kostenneutral
Kostenwirksam		19,5	3,6	

¹ Die Erhöhung ist insofern kostenneutral, weil im entsprechenden Umfang bisherige Kosten für Aushilfen entfallen. In der Tabelle bei Ziffer 3 sind die Minderkosten für Aushilfen nach der Aufstockung des Personals, die durch die Revision des Arbeitsgesetzes nötig wurde, gesondert ausgewiesen.

² Eine bestehende Position wird infolge der Reorganisation von der Abteilung Beleuchtung übernommen.

³ Plus etwa 840 Gagen pro Jahr als Kompensation (an Stelle von Aushilfen).

⁴ Plus Aushilfen (etwa 768 Zuzügerdienste).

Die Sozialpartner haben schliesslich ergänzend vereinbart, dass das Personal am Opernhaus, bei dem in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September 2001 gegen das revidierte Arbeitsgesetz verstossen wurde, als Kompensation eine einmalige Zeitgutschrift von vier Tagen bzw. vier Tagesgagen erhält.

3. Beitragsgesuch

Die Opernhaus Zürich AG hat am 30. November 2001 das Gesuch um einen Zusatzkredit für die Mehrkosten aus der Umsetzung des revidierten Arbeitsgesetzes eingereicht. Die Begründung zeigt die bei Ziffer 2 geschilderte neue Personalsituation beim Opernhaus auf. In finanzieller Hinsicht ersucht das Opernhaus um einen Zusatzbeitrag von 2 Mio. Franken ab Spielzeit 2001/02 sowie um einen Überbrückungsbeitrag von Fr. 239 000 für die Zeit vom 1. Februar bis 30. September 2001. Insgesamt werden für die Laufzeit des Rahmenkredits rund 10,24 Mio. Franken zusätzlich beantragt.

Der wiederkehrende Zusatzbeitrag von 2 Mio. Franken setzt sich wie folgt zusammen:

Kostenstelle	Stellen- bedarf	Jahres- lohn bzw. Ansatz	Brutto- betrag	Minder- kosten Aushilfen	Netto- betrag
1. Technischer Bereich					
1.2 Technischer Dienst	0,5	90 000	45 000		45 000
1.8 Requisite	1,0	77 000	77 000		77 000
1.9 Tapeziererei	1,0	80 000	80 000	40 000	40 000
1.13 Maskenbildnerei	2,5	75 500	189 000		189 000
1.16 Beleuchtung	6,0	76 600	460 000	12 000	448 000
1.17 Ton	-1,0	90 000			-90 000
1.18 Hauptbühne	6,0	76 600	460 000	80 000	380 000
1.20 Transporte	1,0	66 400	66 400	66 400	
Teilsumme	17,0				1 089 000
Sozialleistungen 15%					163 000
Zwischentotal 1					1 252 000
2. Künstlerischer Bereich					
2.5 Chor	3,0	78 000	234 000		234 000
2.10 Orchesterwarte	1,0	80 000	80 000		80 000
Teilsumme	4,0				314 000
Sozialleistungen 15%					47 000
Zwischentotal 2					361 000

Kostenstelle	Stellen- bedarf	Jahres- lohn bzw. Ansatz	Brutto- betrag	Minder- kosten Aushilfen	Netto- betrag
(2.5) Gagen Chor	840	218			184 000
Sozialleistungen 7%					13 000
(2.9) Zuzüger Orchester	768	220			169 000
Sozialleistungen 7%					12 000
Spesenentschädigung					6 000
Zwischentotal 3					384 000
Zusammenfassung:					
Zwischentotal 1					1 252 000
Zwischentotal 2					361 000
Zwischentotal 3					384 000
Total					1 997 000

Beim einmaligen Überbrückungsbeitrag von Fr. 239 000 handelt es sich im Wesentlichen um die Abgeltung der bei Ziffer 2.c) erwähnten Gutschriften für den Zeitraum von 1. Februar bis 30. September 2001. Diese betragen Fr. 189 000. Zusätzlich wird vom Kanton eine Beteiligung von Fr. 50 000 an die Kosten für den externen Spezialisten gewünscht, der die Umstellung begleitet und evaluiert. Der einmalige Zusatzaufwand belastet rechnerisch die Spielzeit 2001/02.

4. Antrag des Regierungsrates

Das Lohnsystem der Opernhaus Zürich AG richtet sich nicht unmittelbar nach dem Lohngefüge des Staatspersonals. Immerhin erhöht sich der Rahmenkredit für das Opernhaus gemäss Art. 9 lit. a des Subventionsvertrags in dem Umfang, als der Kanton dem Staatspersonal den Teuerungsausgleich gewährt. Der Stellenplan wird vom Verwaltungsrat der Opernhaus Zürich AG festgesetzt, der zur Mehrheit aus Abgeordneten des Regierungsrats zusammengesetzt ist. Die Personalkosten des Opernhauses werden vom Kanton nicht nur im Hinblick auf den Rahmenkredit, sondern auch bei der Freigabe der jährlichen Objektkredite überprüft. Langfristig steht eine Anpassung der Besoldungsstruktur des Opernhauses an diejenige des Kantons zur Diskussion. Die Umstellung kann aber frühestens auf den Beginn des nächsten Rahmenkredits erfolgen.

Die Produktionsbedingungen des Opernhauses, die dem Rahmenkredit vom 5. Juni 2000 zu Grunde lagen, haben sich durch die Revision der Arbeitsgesetzgebung erheblich verteuert. Die Opernhaus Zürich

AG hat mit der provisorisch seit 1. Oktober 2001 geltenden Personalregelung einen gangbaren Weg gefunden, um die Gesetzesänderung umzusetzen. Der Finanzbedarf von 2 Mio. Franken pro Spielzeit ist ausgewiesen. Die Opernhaus Zürich AG vermag diesen Zusatzaufwand nicht aus eigenen Mitteln aufzufangen. Die Anpassung der Subventionierung ist unumgänglich. Dabei handelt es sich um ein Kostendach. Die Opernhaus Zürich AG ist dafür verantwortlich, dass die Überführung des Provisoriums in eine definitive Regelung mit diesen Mitteln bewerkstelligt werden kann.

Die provisorische Personalregelung mit der kostenwirksamen Personalaufstockung gilt seit 1. Oktober 2001. Dennoch soll die Subventionserhöhung der Einfachheit halber rückwirkend für die gesamte Spielzeit 2001/02 gewährt werden. Zum Ausgleich hat die Opernhaus Zürich AG die geltend gemachten, einmaligen Umstellungskosten von Fr. 239 000 selbst zu tragen.

Aus diesen Überlegungen beantragt der Regierungsrat einen Zusatzkredit von 10 Mio. Franken zum Rahmenkredit vom 5. Juni 2000. Damit kann in den Spielzeiten 2001/02 bis 2005/06 der erforderliche Zusatzbeitrag von je 2 Mio. Franken ausgerichtet werden. Der Rahmenkredit für den Betrieb der Opernhaus Zürich AG in den Spielzeiten 2000/01 bis 2005/06 erhöht sich wie folgt:

Rahmenkredit Opernhaus (in Mio. Franken)	Rahmen- kredit	Teuerung	Zusatz- kredit	Total
KRB vom 5. Juni 2000	351,588			351,588
Vertraglicher Teuerungsausgleich				
Ausgleich für 2000 ^(9/12)		0,316		
Ausgleich 2001		4,840		
Ausgleich 2002		4,338		
Zwischentotal				9,494
Beantragter Zusatzkredit				
Spielzeit 2001/02			2,0	
Spielzeit 2002/03			2,0	
Spielzeit 2003/04			2,0	
Spielzeit 2004/05			2,0	
Spielzeit 2005/06			2,0	
Zwischentotal				10,000
Total	351,588	9,494	10,0	371,082

Der Zusatzbeitrag an die Spielzeit 2001/02 und der auf 2002 entfallende Anteil der Spielzeit 2002/03 machen zusammen 2,833 Mio. Franken aus. Dieser Betrag ist im Voranschlag 2002 enthalten. Die weiteren Beiträge des Zusatzkredits sind in den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan bis 2006 aufzunehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi